

wohl auch er nicht die volle Tragweite des friedensgefährdenden Charakters des neu kodifizierten Rechts erfaßte. Er präzierte das Verbot des Angriffskrieges dahingehend, daß jedes Unternehmen, Streitkräfte der Bundesrepublik zu einem Angriffskrieg oder zu einem bewaffneten Überfall auf einem Gebiet außerhalb der Bundesrepublik einzusetzen oder einen solchen Einsatz vorzubereiten, einbezogen wird. Voraussetzung für die Strafbarkeit der Aufforderung zum Friedensverrat war danach die Herbeiführung einer ersten Gefahr für das friedliche Zusammenleben der Völker.¹⁴

Auch die FDP-Bundestagsabgeordnete Diemer-Nicolaus wies auf den begrenzten Wirkungsbereich der Regelung des Friedensverrats hin. Bezeichnend für die Unglaubwürdigkeit dieser gesetzgeberischen Deklaration ist es, daß die mahnende Erinnerung von Diemer-Nicolaus an die Pflichten der Bundesrepublik aufgrund der deutschen Vergangenheit einen tumultartigen Widerspruch im Bundestag auslöste.¹⁶

Justizminister Heinemann bleibt damit auch bedeutend hinter dem dem Bundestag im Jahre 1950 durch die SP vorgelegten Entwurf für ein „Gesetz gegen Feinde der Demokratie“ sowie dem hieran anknüpfenden Regierungsentwurf für ein „Erstes Strafrechtsänderungsgesetz“ aus dem gleichen Jahre zurück, die weitergehende Strafbestimmungen gegen die Vorbereitung eines Angriffskrieges, gegen Kriegshetze, Verletzung der Neutralität der Bundesrepublik, Hochverrat gegen ausländische Staaten und Anwerbung für fremde Militärdienste enthielten.¹⁶

Immanenter Bestandteil des Schutzes des Friedens ist das strafrechtliche Verbot von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie von neofaschistischer Propaganda. Diese für alle Staaten verbindliche völkerrechtliche Pflicht ergibt sich insbesondere aus Art. 6 c des Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof und Art. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948.

Das geltende westdeutsche Strafrecht sieht keine Bestrafung dieser Verbrechen vor. Auch die Regierungsentwürfe folgen der derzeitigen Justizpraxis, offen faschistische Kriegs- und Völkerhetze zu dulden. Es ist hinreichend bekannt, daß die Kriegs- und Nazi Verbrecher in Westdeutschland nur unter dem Druck der Öffentlichkeit zur Verantwortung gezogen werden. Dabei beschränkt sich die strafrechtliche Verfolgung in der Regel auf untere Chargen. Noch in keinem Fall wurden Urheber und Hintermänner der staatlich organisierten Massenverbrechen angeklagt und verurteilt. Erinnerung sei in diesem Zusammenhang auch an den vom Bundestag völkerrechtswidrig gefaßten Beschluß, die innerstaatlichen Verjährungsfristen mit geringen Modifizierungen auf Kriegs- und Nazi verbrechen anzuwenden.¹⁷ Der westdeutsche Staat ignoriert damit nicht nur das völkerrechtliche Gebot der Bestrafung verabscheuungswürdigster Verbrechen aus der Hitler-Ära, sondern er unterläßt es damit bewußt, erneut drohenden Massenverbrechen vorzubeugen.

Das Fehlen von Bestimmungen zur Bestrafung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen stimmt um so bedenklicher, als auch bei den Vorschriften zum Schutz des Lebens im letzten Regierungsentwurf (E 1962) keine Norm zu finden ist, wonach die Tötung eines Menschen aus

14 vgl. Alternativentwurf, a. a. O.

15 vgl. Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht, a. a. O., S. 9523 f.

16 vgl. Deutscher Bundestag, I. Wahlperiode, Drucksache Nr. 1307.

17 vgl. J. Renneberg / J. Lekschas, „Zum Problem der Verjährung von Kriegs- und Nazi-verbrechen“, Staat und Recht, 1964, S. 1187 f.